

Amtsblatt

für die Gemeinde Löwenberger Land



25. Januar 2017 Herausgeber: Gemeinde Löwenberger Land – Der Bürgermeister

Nr. 1 | 27. Jahrgang | Woche 4



Gesundes und frohes neues Jahr 2017!

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

- Mitteilungen aus der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Löwenberger Land
 - Beschlüsse aus der Gemeindevertretersitzung am 10.01.2017Seite 3
 - Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2017Seite 3
 - Öffentliche Bekanntmachung zur Widmungsverfügung Lindenring, OT LöwenbergSeite 5
 - Öffentliche Bekanntmachung zur Widmungsverfügung Parkplatz vor der Grundschule/Kita OT GrünebergSeite 5
 - Wahlbekanntmachung zur Neuwahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Großmutz und NeulöwenbergSeite 6

2. Mitteilung der Wahlbehörde

- Wahlhelfer werden gesucht.....Seite 9

3. Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

- Geburten in der Gemeinde Löwenberger LandSeite 9

4. Mitteilung der Kita- und Schulverwaltung

- Schließzeiten der Kitas 2017Seite 9

5. Mitteilungen des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger

- Tourenplan der mobilen Fäkalienentsorgung für den Monat Februar 2017Seite 10
- Bereitschaftsplan Monat Februar 2017Seite 10

6. Notizen aus dem Gemeindebereich

- Jubiläumsjahr in Hoppenrade – unseren Ort gibt es 750 Jahre.....Seite 10
- Fasching mit den Wilden OrchideenSeite 10
- Frauentagsveranstaltung der Wilden OrchideenSeite 10
- Einladung Jahreshauptversammlung Männerchor „Concordia 1861 Teschendorf e.V.“Seite 11

7. Informationen der ansässigen Sportvereine des Löwenberger Landes

- Löwenberger Sportverein
 - Nachwuchssathlet Julius Thiemer steht vor VereinswechselSeite 11
 - Sportliche Top-Leistungen im Shoppingrummel von Berlin.....Seite 12

8. Kirchliche Nachrichten der Pfarrämter der Gemeinde Löwenberger LandSeite 12

1. Amtliche Bekanntmachungen

Mitteilung aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.01.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 1/17

Auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, in der derzeit gültigen Fassung, beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss-Nr.: 2/17

Auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, in der derzeit gültigen Fassung, beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss-Nr.: 3/17

Auf der Grundlage des § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, in der derzeit gültigen Fassung, beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land den geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss-Nr.: 4/17

Auf der Grundlage des § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, in der derzeit gültigen Fassung, beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss-Nr.: 5/17

Auf der Grundlage des § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, in der derzeit gültigen Fassung, beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land den geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss-Nr.: 6/17

Auf der Grundlage des § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, in der derzeit gültigen Fassung, beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Hinweis zur Einsichtnahme des Jahresabschlusses 2014 und der Gesamtabschlüsse 2013/2014:

Der in der Beschlussnummer 1/17 genannte geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 und die in den Beschlussnummern 3/17 und 5/17 genannten geprüften Gesamtabschlüsse mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in der Gemeinde Löwenberger Land, Finanzverwaltung, Haus 1, Zimmer 1, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land, aus.

Beschluss-Nr.: 7/17

Auf der Grundlage der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land die Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 10.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	13.084.410,00 EURO
ordentlichen Aufwendungen auf	13.564.530,00 EURO
außerordentlichen Erträge auf	5.000,00 EURO
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 EURO

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	13.254.930,00 EURO
Auszahlungen auf	15.464.380,00 EURO

festgesetzt.

Von den Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.765.330,00 EURO
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.779.380,00 EURO
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.489.600,00 EURO
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.674.500,00 EURO
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.500,00 EURO

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 EURO

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	260 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 4

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV sind von wesentlicher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde, wenn sie 25.000,00 EURO pro Einzelmaßnahme überschreiten.

§ 5

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt,	
bei überplanmäßigen Aufwendungen	61.000,00 EURO
bei außerplanmäßigen Aufwendungen	50.000,00 EURO

1. Amtliche Bekanntmachungen

Finanzhaushalt (investiv),	
bei überplanmäßigen Auszahlungen	81.000,00 EURO
bei außerplanmäßigen Auszahlungen	61.000,00 EURO

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 6 erfolgen. Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

§ 7

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 300.000,00 € und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000,00 €

festgesetzt.

Löwenberg, den 11.01.2017

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister

Hinweis zur Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017:

Die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in der Gemeinde Löwenberger Land, Finanzverwaltung, Haus 1, Zimmer 1, Alte Schulstr. 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land, aus.

Beschluss-Nr.: 8/17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss für die Straße „Lindenring“ den Erlass einer Widmungsverfügung nach § 6 Abs. 1 Brandenburger Straßengesetz (BbgStrG) mit folgendem Inhalt:

- Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG handelt es sich um eine Gemeindestraße. Die Straße „Lindenring“ wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.
- Die funktionale Einordnung erfolgt als Anliegerstraße.
- Eine Beschränkung der Verkehrsart oder der Benutzerkreise wird nicht angeordnet.
- Gemäß § 9a Abs. 1 BbgStrG ist die Gemeinde Löwenberger Land Träger der Straßenbaulast.
- Die Widmungsverfügung umfasst folgende kommunalen Flurstücke:
Gemarkung Löwenberg, Flur 5, Flurstück 66/39
Gemarkung Löwenberg, Flur 5, Flurstück 126 (Teilflächen).
- Der Lindenring wird im Straßenverzeichnis unter der Straßennummer: 12 065 198 00114 mit einer Gesamtlänge von 500 m zuzüglich der Seitenarme 114/1 (60 m), Nr. 114/2(43 m) und 114/3 (32 m) geführt.
- Die auf der Anlage dargestellte räumliche Einordnung ist Gegenstand des Beschlusses.

Die Widmungsverfügung ist als Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen. Die Widmung wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Beschluss-Nr.: 9/17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss für den Parkplatz vor der Grundschule/Kita im OT Grüneberg den Erlass einer Widmungsverfügung nach § 6 Abs. 1 Brandenburger Straßengesetz (BbgStrG) mit folgendem Inhalt:

Widmungsinhalt:

1 Lagebezeichnung:

Gemarkung: Grüneberg
 Flur: 2
 Flurstück: 302 (Teilfläche der Kreisstraße)
 Lagebeschreibung: Dorfanger 50 (vor der Grundschule/Kita)
 Lagedarstellung: der Parkplatzfläche vor der Grundschule im OT Grüneberg siehe nachfolgende Öffentliche Bekanntmachung – Widmungsverfügung Parkplatz vor der Grundschule/Kita OT Grüneberg

2. Widmung:

Die unter 1. bezeichnete und dargestellte Fläche wird als öffentlicher Platz gemäß § 6 Abs. 1 BbgStrG gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Löwenberger Land.

4. Widmungsbeschränkungen:

Öffentlicher PKW-Parkplatz. Verkehrliche Anordnungen gelten entsprechend.

5. In-Kraft-Treten:

Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Die Widmungsverfügung ist als Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen. Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Beschluss-Nr.: 10/17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land billigte den Entwurf zum einfachen Bebauungsplan „Fünfrutenweg“ für den Ortsteil Teschendorf in der Fassung von Dezember 2016 und beschloss die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf mit Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der Zeitpunkt der Auslage wird ortsüblich bekanntgemacht. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB am Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach § 4a Abs. 2 BauGB wird die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Beim Beschluss zur Billigung des Entwurfes zum einfachen Bebauungsplan „Fünfrutenweg“ Ortsteil Teschendorf (Stand Dezember 2016) sowie beim Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Gemeindeordnung besteht.

Beschluss-Nr.: 11/17

Bewilligung der Eintragung von Grunddienstbarkeiten (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zu Gunsten des Flurstücks 155 der Flur 2 von Neuendorf, lastend auf den Flurstücken 85 und 152 der Flur 2 in der Gemarkung Neuendorf

Beschluss-Nr.: 12/17

Bewilligung der Eintragung einer Baulast (Vereinigungsbaulast / Überbauung) zu Gunsten des Flurstücks 386 der Flur 5 von Nassenheide, lastend auf den Flurstücken 385 und 387 der Flur 5 in der Gemarkung Nassenheide im Baulastenverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

Widmungsverfügung – Lindenring, OT Löwenberg

Die Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 10.01.2017 den Erlass einer Widmungsverfügung nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz für die Straße „Lindenring“ OT Löwenberg beschlossen.

1. Widmung:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG handelt es sich um eine Gemeindestraße. Die Straße „Lindenring“ wird gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Ortsstraße eingestuft.

2. Funktionale Einordnung:

Die funktionale Einordnung erfolgt als Anliegerstraße.

3. Widmungsbeschränkungen:

Eine Beschränkung der Verkehrsart oder der Benutzerkreise wird nicht angeordnet.

4. Träger der Straßenbaulast:

Gemäß § 9a Abs. 1 BbgStrG ist die Gemeinde Löwenberger Land Träger der Straßenbaulast.

5. Lagebezeichnung:

Die Widmungsverfügung umfasst folgende kommunalen Flurstücke:

- Gemarkung Löwenberg, Flur 5, Flurstück 66/39

- Gemarkung Löwenberg, Flur 5, Flurstück 126 (Teilflächen).

6. Straßenverzeichnis:

Der Lindenring wird im Straßenverzeichnis unter der Straßennummer: 12 065 198 00114 mit einer Gesamtlänge von 500 m zuzüglich der Seitenarme 114/1 (60 m), Nr. 114/2(43 m) und 114/3 (32 m) geführt.

7. Räumliche Einordnung:

Die auf der Anlage dargestellte räumliche Einordnung ist Gegenstand des Beschlusses.

8. In-Kraft-Treten:

Die Widmung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 2) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Widmungsverfügung – Parkplatz vor der Grundschule / Kita OT Grüneberg

Die Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 10.01.2017 den Erlass einer Widmungsverfügung nach § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz für den Parkplatz vor der Grundschule/Kita im OT Grüneberg beschlossen.

Widmungsinhalt:

1. Lagebezeichnung:

Gemarkung: Grüneberg
 Flur: 2
 Flurstück: 302 (Teilfläche der Kreisstraße)
 Lagebeschreibung: Dorfanger 50 (vor der Grundschule/Kita)

2. Widmung:

Die unter 1. bezeichnete und dargestellte Fläche wird als öffentlicher Platz gemäß § 6 Abs. 1 BbgStrG gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Löwenberger Land.

4. Widmungsbeschränkungen:

Öffentlicher PKW-Parkplatz. Verkehrliche Anordnungen gelten entsprechend.

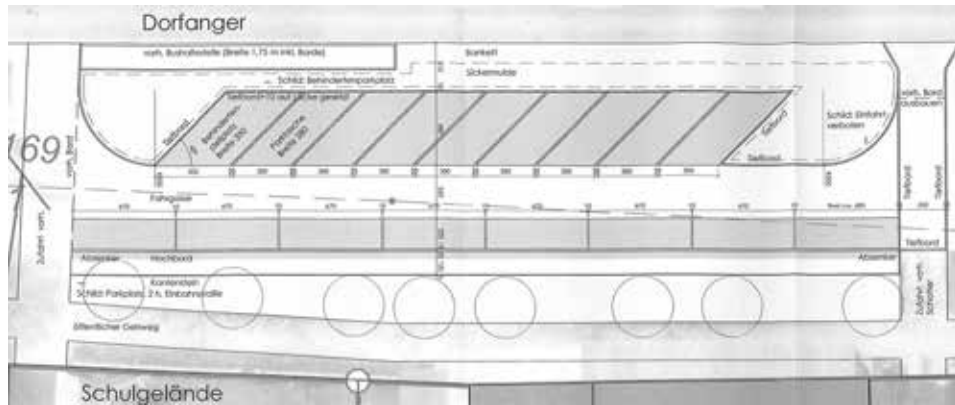
5. In-Kraft-Treten:

Die Widmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Löwenberger Land, Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 2) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. **Karte Seite 6**

1. Amtliche Bekanntmachungen



Wahlbekanntmachung zur Neuwahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Großmutz und Neulöwenberg

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung: Die Neuwahlen finden am Sonntag, den 09. April 2017 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die Notwendigkeit der Neuwahl im Ortsteil Großmutz ergibt sich durch den Tod des Ortsvorstehers (Verlust der Rechtsstellung) und im Ortsteil Neulöwenberg durch den Wegzug der Ortsvorsteherin in einen anderen Ortsteil (Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung).

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV aufgefordert, möglichst frühzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, Wahl des Ortsbeirates

1. **Wahlvorschläge** können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 und 84 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 und 84 Abs.1 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 27 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum

02.02.2017, 12.00 Uhr

**bei der Wahlleiterin der Gemeinde Löwenberger Land,
Haus 1, Zimmer 15, Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land**

schriftlich eingereicht werden.

Jeder Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

Für die Ortsteile Großmutz und Neulöwenberg sind jeweils insgesamt 3 Mitglieder für den Ortsbeirat zu wählen.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
 - a) den Familienname, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die

Anschrift einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

- b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
 - c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
 - d) als **Vorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppen anzugeben.
 - e) den Namen des Wahlgebietes
- Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Die Zahl der auf einen Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen. Daraus ergibt sich folgende Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Kandidaten für den Ortsteil Großmutz und für den Ortsteil Neulöwenberg: Der Wahlvorschlag darf **höchstens 4 Bewerber** enthalten.
 3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 4. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
 5. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
 6. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Partei und politischen Vereinigung-

1. Amtliche Bekanntmachungen

gen, darunter jeweils der Vorsitzende und oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

7. Der **Wahlvorschlag** eines **Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des jeweiligen Ortsbeirates benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

1. Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzung geknüpft:
- Die **Bewerber müssen** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - Die **Bewerber müssen** durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - Die **Bewerber müssen** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**.

Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

Wählbarkeit von **Deutschen**

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 11 Abs. 1 BbgKWahlG, die am Wahltag

- am 09.04.2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 09.04.2017 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagenen

Bewerber wählbar sind.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen der Wahlleiterin mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

Die **Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Die **Bewerber einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Die **Bewerber einer Listenvereinigung** müssen in **gemeinsamer** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein.

Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV für den Ortsbeirat zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerber hervorgehen (§ 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 und 6 BbgKWahlG beachtet worden ist.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 18. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, nach § 28a Abs. 7 BbgKWahlG, befreit.

1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung durch

1.

Amtliche Bekanntmachungen

mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Wahlvorschläge von Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannte Voraussetzung für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. **Wichtige Hinweise**

Dem **Wahlvorschlag zur Wahl des Ortsbeirates** einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers die/der nicht nach der vorsehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Ortsteil Großmütz und Neulöwenberg **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der zuständigen Wahlbehörde der Gemeinde Löwenberger Land zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten, unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden auf **Anforderung der Wahlvorschlagsträger** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleistete Unterstützungsunterschriften ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor dem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen.

Der Antrag ist bis zum 30.01.2017, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.

E. **Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der zuständigen Wahlleiterin spätestens bis zum 02.02.2017, 12.00 Uhr durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

F. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 02.02.2017, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die Bewerber so mangelhaft bezeichnet sind, dass ihre Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

G. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 07.02.2017, 18.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

H. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der zuständigen Wahlleiterin beschafft und können im Haus 1, Hauptamt, Zimmer 15, Alte Schulstraße 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land angefordert werden.

Über <http://www.loewenberger-land.de/index.php?id=8-3-1-0-0> können die notwendigen Vordrucke auch heruntergeladen werden.

Löwenberg, den 12.12.2016

*Kranich
Wahlleiterin*

2. Mitteilung der Wahlbehörde

Wahlhelfer werden gesucht!

Im Hinblick auf die am **09. April 2017** stattfindende Neuwahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Großmutz und Neulöwenberg werden ehrenamtliche Wahlhelfer für die Mitarbeit im Wahlvorstand gesucht.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern.

Um einen ordnungsgemäßen Wahlablauf gewährleisten zu können, werden Bürger gesucht, die das 18. Lebensjahr am 09.04.2017 vollendet haben, in dem Ortsteil wohnen, wahlberechtigt sind und an diesem Tag in dem entsprechenden Wahllokal tätig sein wollen.

Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr. Im Anschluss erfolgt die Ermittlung und Feststellung

des vorläufigen Wahlergebnisses durch das Auszählen der einzelnen Stimmzettel.

Besondere Kenntnisse im Wahlrecht sind nicht erforderlich. Die Wahlvorstandsmitglieder werden in ihre Tätigkeit rechtzeitig eingewiesen.

Für die Mitarbeit im Wahlvorstand wird ein Erfrischungsgeld gezahlt.

Wahlbewerber dürfen mit ihrer Benennung auf einen Wahlvorschlag die ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand nicht ausüben.

Ihr Interesse richten Sie bitte direkt an die Gemeinde Löwenberger Land unter Tel.-Nr.:

033094-69819, per Fax: 033094-69888 oder per E-Mail: martina.kranich@loewenberger-land.de.

*Kranich
Wahlleiterin*

3. Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Geburten in der Gemeinde

Was eine Kinderseele
aus jedem Blick verspricht,
so reich ist doch an Hoffnung
ein ganzer Frühling nicht!
Hoffmann von Fallersleben

Herzliche Glückwünsche zur
Geburt!

Bollow, Emelie,
geboren am 08.10.2016
Eltern: Angelina Bollow und
Marcel Pikos,
wohnhaft im OT Linde;

Bauer, Jupp,
geboren am 19.10.2016
Eltern: Martina Bauer und
Carlo Haack,
wohnhaft im OT Liebenberg;

Dittkrist, Bo,
geboren am 26.10.2016
Eltern: Katja Entrich und
Lars Dittkrist,
wohnhaft in Großmutz

4. Mitteilung der Kita- und Schulverwaltung

Schließzeiten der Kitas 2017

Frühjahr

26.05.2017

(Freitag nach Himmelfahrt) **alle Kitas**

Sommerferien

24.07.2017 – 11.08.2017

Kita Grieben, Grüneberg

31.07.2017 – 11.08.2017

Kita Gutengermendorf

14.08.2017 – 01.09.2017

**Kita Falkenthal, Löwenberg,
Nassenheide, Teschendorf**

Herbst

02.10.2017

alle Kitas

(Montag vor dem Tag
der Dt. Einheit)

30.10.2017

**Kita Falkenthal, Grieben, Grüneberg,
Gutengermendorf, Löwenberg,
Teschendorf**

(Montag vor dem
Reformationstag)

Weihnachtsferien

21.12.2017 – 02.01.2018

Kita Gutengermendorf

27.12.2017 – 01.01.2018

**Kita Falkenthal, Grieben, Grüneberg,
Löwenberg, Nassenheide,
Teschendorf**

Falls ein Betreuungsbedarf während der Sommerschließzeit in einer anderen Kita besteht, muss dieser schriftlich bis zum 31.05.2017 in Ihrer Kita angemeldet werden. Dies gilt auch falls ein Betreuungsbedarf für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr besteht. Zusätzlich muss hierfür der notwendige Betreuungsbedarf und ein Nachweis vom Arbeitgeber vorgelegt werden. Besteht ein ausreichender Bedarf an Betreuung wird demzufolge eine Kita in der Gemeinde Löwenberger Land geöffnet.

5. Mitteilungen des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes

Wasserver- und Abwasserentsorgung – Bereitschaftsplan im Februar

Wechsel des Bereitschaftsdienstes Montag 7.30 Uhr

☎ 0173/2028684
☎ 0172/3103403

6. KW

06.02.-12.02.2017

Herr R. Schwindeler
☎ 0173/2028684
☎ 0172/3103093

7. KW

13.02.-19.02.2017

Herr G. Leumann
☎ 0173/2028684
☎ 0172/6217206

8. KW

20.02.-26.02.2017

Herr U. Werpup
☎ 0173/2028684
☎ 0174/9436259

9. KW

27.02.-05.03.2017

Herr B. Bolsewig

Im Havariefall der Wasserver- und Abwasserentsorgung ist der diensthabende Mitarbeiter zu benachrichtigen.

Während der normalen Dienstzeit ist im Havariefall der KVE in Grüneberg, ☎ 033094/80101, zu informieren.

Der KVE ist zu folgenden Dienstzeiten zu erreichen:
▶ Montag und Donnerstag 7.30 Uhr – 16.00 Uhr
▶ Dienstag 7.30 Uhr – 18.00 Uhr
▶ Mittwoch 7.30 Uhr – 17.00 Uhr
▶ Freitag 7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Tourenplan der mobilen Fäkalienentsorgung im Februar

5. KW

01.02. Linde
02.02. Großmutz
03.02. Großmutz, Hoppenrade

15.02. Nassenheide
16.02. Grieben
17.02. Grieben

8. KW

06.02. Häsen, Klevesche Häuser
07.02. Häsen, Neuhäsen
08.02. Gutengermendorf
09.02. Gutengermendorf, Teschendorf, Falkenthal
10.02. Grüneberg, Neulöwenberg, Liebenberg, Löwenberg

20.02. Grieben
21.02. Glambeck, Grieben
22.02. Linde
23.02. Großmutz
24.02. Großmutz, Hoppenrade

9. KW

7. KW

13.02. Neuendorf
14.02. Neuendorf,

27.02. Häsen, Klevesche Häuser
28.02. Häsen, Neuhäsen

Änderungen behält sich der KVE vor. Diese werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

6. Notizen aus dem Gemeindebereich

Jubiläumsjahr in Hoppenrade unseren Ort gibt es 750 Jahre

Unser kleiner Ort hat sich für 2017 Großes vorgenommen, wir feiern unser 750-Jähriges. Die Einwohner und der Ortsbeirat haben das Festjahr bereits mit einem gut gefüllten Terminkalender umrissen.

- Einweihung unseres dann fertigen Spielplatzes als Auftaktveranstaltung zur 750 Jahrfeier – Ende März
- Forellenessen für Hoppenrade – Samstag, 20. Mai
- Flohmarkt auf dem Dorfplatz (bitte Anmeldung bei Christin Neumann nicht vergessen) – Samstag 17. Juni
- Vorabendprogramm zum Sommerfest – Freitag 14. Juli
- Sommerfest zur 750 Jahrfeier – Samstag 15. Juli
- Lesung/Konzert in der Kirche zu Hoppenrade als Abschlussveranstaltung zur 750 Jahrfeier – Sonntag 10. September

• es gibt noch eine amtsübergreifende Veranstaltung in Zehdenick zum Gründungstag (ev. Teilnahme) – Mittwoch 29. November

Für unseren Floh-/Trödelmarkt bieten wir noch Stellplätze an, Interessenten können sich gern telefonisch bei mir melden 033084/60769.

Im März wird unser Programm zum Sommerfest stehen, dann informieren wir noch einmal, es sind wirklich tolle Attraktionen dabei. Lassen Sie sich überraschen.

Fast alle Einwohner werden bei der Durchführung der Feste helfen und wir freuen uns natürlich über jeden Besucher!!! Bis dahin

Frau Hillmann
Ortsvorsteherin

Frauentag mit den „Wilden Orchideen“

In wenigen Wochen feiern wir in Teschendorf wieder den Frauentag. Die Veranstaltungen mit den „Wilden Orchideen“ inkl. Kinderprogramm finden am 11. und 18. März statt. Einlass ist jeweils um 17.30 Uhr, Beginn um 18.30 Uhr. Der Eintritt kostet 13,00 €. Karten-

vorbestellungen werden ab dem 13. Februar nur noch unter dem Telefonnummer 033094 / 50552 entgegengenommen. Gefeiert wird dann wie gewohnt in der Nähe des Sportplatzes beim „Gastro Cirkus“.

Die „Wilden Orchideen“

Fasching mit den „Wilden Orchideen“

In wenigen Tagen beginnt in Teschendorf wieder die fünfte Jahreszeit. Die Faschingsveranstaltungen mit den „Wilden Orchideen“ finden am 4. und 11. Februar statt. Einlass ist jeweils ab 18.00 Uhr, Beginn um 20.00 Uhr. Der Eintritt kostet 13,00 €. Kartenvorbestellungen werden unter der Telefonnummer 033094 / 50552 entgegengenommen. Gefeiert wird dann beim „Gastro Cirkus“ in der Nähe des Sportplatzes.



Die „Wilden Orchideen“

6. Notizen aus dem Gemeindebereich

Mitteilung des Männerchores „Concordia 1861 Teschendorf e.V.“

Der Männerchor „Concordia“ 1861 Teschendorf e.V. lädt alle aktiven und passiven Mitglieder des Chores zur Jahreshauptversammlung am Samstag, den 25. Februar um 19:00 Uhr in das Vereinslokal „Teschendorfer Landgasthof“ recht herzlich ein. Auf der Tagesordnung stehen

der Rechenschaftsbericht, Bericht des Kassenwarts und der Chorleiter zum Rückblick auf das Jahr 2016 sowie Termine und Veranstaltungen für 2017 mit anschließender Diskussionsrunde.

Der Vorstand

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE LÖWENBERGER LAND**Herausgeber, Druck und Verlag:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon: (030) 28 09 93 45,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberg

Das Amtsblatt für die Gemeinde Löwenberger Land erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe erscheint am **22. Februar 2017**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **9. Februar 2017**.

7. Informationen ortsansässiger Sportvereine

Nachwuchsathlet Julius Thiemer steht vor Vereinswechsel

Am Sonntag, dem 18. Dezember streifte sich Julius Thiemer vom Löwenberger SV zum vorerst letzten Mal das blaue Wettkampfschirt seines bisherigen Heimatvereins über. Beim Adventssportfest des Leichtathletik-Verbandes Brandenburg startete der Athlet, nach Absprache mit seinem neuen Trainer, im Kugelstoßen der Altersklasse U20, welcher er nach dem Jahreswechsel angehören wird. Damit verbunden ist das künftige Stoßen mit einer 6 kg Kugel. Diesen Test meisterte Julius mit Bravour und gewann den Wettkampf mit einer Weite von 13,68 m. Aufgrund seiner Ausbildung und dem damit verbundenen Wohnortwechsel war für den Athleten und das Trainerteam schnell klar, dass ein Training in Löwenberg nicht mehr möglich sein wird. Nach mehreren erfolglosen Trainingsbemühungen bei einem Potsdamer Leichtathletikverein, musste eine gute längerfristige Lösung her. Der RSV Eintracht Stahnsdorf stellte sich schlussendlich als eine erfolversprechende Option heraus, weiter der großen Leidenschaft nachgehen zu können. Thiemer kann fortan 3mal die Woche intensiv trainieren. Mit Wurftrainer Tobias Schrock wurden bereits erste Pläne geschmiedet, die eine Teilnahme bei Deutschen Meisterschaften langfristig anvisieren.

Für das ehemalige Trainerteam bedeutete dies ein weiteres Mal Abschied nehmen, was einigen Beteiligten besonders schwer fiel. Aus diesem Grund ließ es

sich Julius nicht nehmen, am Montag (19.12.2016) der Weihnachtsfeier seines alten Heimatvereins beizuwohnen und beim Fitnesscheck alten Trainingskameraden zu beweisen, dass er zurecht mehrfacher Träger von Landesmeistertiteln ist. Doch der erfolgreiche Kugelstoßer hat versprochen, dass ihn der Vereinswechsel nicht davon abbringen werde, weiterhin bei den Löwenberger Wettkämpfen zu starten. Aus diesem Grund freuen sich alle auf ein baldiges Wiedersehen, am 25. Februar zum Löwenberger Hallenmeeting in Zehdenick, bei dem Julius ganz nebenbei noch seinen 18. Geburtstag feiern wird.

Axel Klicks

Ebenfalls erfolgreich startete Tim Bertram im 800-m-Lauf der M15. Mit 2:06,93 siegte er in seiner Spezialdisziplin. Einen dritten Platz konnte Matthias Klyszcz im Kugelstoßen der M15 erringen. Mit 13,06 m aus dem laufenden Krafttraining konnte er durchaus zufrieden sein. 10,30 m von Philipp Uhlmann reichten leider nur zum 6. Platz. Im Weitsprungduell der Männer standen sich mit Max Pietza und Kevin Dahms, ein ehemaliger und ein aktueller Löwenberger Athlet, gegenüber. Max konnte das spannende Duell für sich entscheiden und siegte mit guten 7,14 m. Im 150-m-Sprint siegte dann Kevin Dahms in 17,21 s. So konnte der Jahresabschluss erfolgreich gestaltet und eine kurze, aber verdiente Trainingspause verordnet werden.

7. Informationen ortsansässiger Sportvereine

Sportliche Top-Leistungen im Shoppingrummel von Berlin



Zu einem besonderen Event brachen die Hochspringer unter den Löwenberger Leichtathleten auf. Der SC Potsdam hatte zum 2. Indoor Hochsprungmeeting in die Gropiuspassagen nach Berlin-Neukölln eingeladen. Innerhalb des verkaufsoffenen Sonntags maßen die Leichtathleten aus Berlin, Falkensee, Hohen Neuendorf, Straußberg, Schwerin und Löwenberg ihre Kräfte. Moderator Tibor Szabo kommentierte fachlich und stimmungstechnisch auf hohem Niveau und litt hörbar und sichtbar bei jedem Fehlversuch mit. Ge-

konnt und routiniert animierte er das Publikum zur Unterstützung der Springer, was sich auch in zahlreichen persönlichen Rekorden widerspiegelte. Dies half auch den noch relativ unerfahrenen Löwenberger Leichtathleten. Fabian Schenk und Leon Rodewald (beide U16) konnten in einem stimmungsvollen Wettkampf ihre persönliche Bestleistung steigern und außerdem mit den Plätzen 2 und 3 in ihrer Altersklasse die begehrten Pokale und Sachpreise in Empfang nehmen.

A. Klicks

8. Kirchliche Nachrichten der Pfarrämter

PFARRSPRENGEL LÖWENBERGER LAND / SÜD

GOTTESDIENSTE

► SO | 12.02.
09:30 Uhr | Teschendorf
11:00 Uhr | Löwenberg
13:30 Uhr | Grüneberg
► SO | 19.02. | 10:00 Uhr | Linde
► SO | 26.02.
09:30 Uhr | Löwenberg
11:00 Uhr | Grüneberg
13:30 Uhr | Teschendorf

FRAUENKREISE

DO | 02.02. | 14:00 Uhr
Löwenberg – Frauenhilfe
DO | 09.02. | 14:00 Uhr
Grüneberg
MO | 13.02. | 19:00 Uhr
Löwenberg – Ü35
DI | 14.02. | 14:00 Uhr
Teschendorf
DO | 16.02. | 14:00 Uhr
Löwenberg – Frauenhilfe
MO | 27.02. | 14:00 Uhr
Löwenberg – „Rosenmontag mit Hut“ mit den Teschendorfern

MÄNNERKREIS

DO | 09.02. | 19:00 Uhr
Löwenberg

SPRENGELRAT

Löwenberger Land

DO | 09.02. | 19:00 Uhr
Gutengermendorf

KRABELGRUPPEN

MI | 01.02. | 15:00 Uhr
Teschendorf
DI | 07.02. | 15:00 Uhr
Grüneberg

KIRCHE MIT KINDERN

SA | 25.02. | 14:30-16:00 Uhr
Gutengermendorf – zusammen hören, reden, singen, essen, spielen, wohlfühlen...

KONFITAG

SA | 25.02. | 14:00 – 18:00 Uhr
Löwenberg

JUNGE GEMEINDE

freitags | 19:00 Uhr
Löwenberg

GKR-SITZUNGEN

MI | 01.02. | 19:00 Uhr
Löwenberg
MO | 27.02. | 19:00 Uhr
Teschendorf
DI | 28.02. | 19:00 Uhr
Grüneberg
MI | 01.03. | 19:00 Uhr
Löwenberg

